

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 152



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

55. Jahrgang

13. Juni 2012

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 497/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der Vorschriften für die Einfuhr für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Tiere <sup>(1)</sup>** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 498/2012 der Kommission vom 12. Juni 2012 über die Zuteilung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union** ..... 28
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 499/2012 der Kommission vom 12. Juni 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 38

##### BESCHLÜSSE

2012/301/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2012 über die von Dänemark mitgeteilten nationalen Vorschriften für bestimmte industrielle Treibhausgase (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3717)** ..... 40

2012/302/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juni 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3723) <sup>(1)</sup>** ..... 42

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2012/303/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juni 2012 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf die amtliche Anerkennung Litauens als frei von enzootischer Rinderleukose** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3729) <sup>(1)</sup> ..... 48

2012/304/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juni 2012 über die Zulassung von Laboratorien in Kroatien und Mexiko für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3761) <sup>(1)</sup> ..... 50



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 497/2012 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 2012

## zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der Vorschriften für die Einfuhr für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Tiere

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen<sup>(2)</sup> enthält die Liste der Drittländer, Gebiete oder Teile davon, aus denen lebende Huftiere, einschließlich solcher, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, in die Union verbracht werden dürfen, und legt fest, welche Veterinärbescheinigungen für diese Verbringung erforderlich sind.
- (2) Mit Blick auf für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere enthalten insbesondere die Bescheinigungen BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y und RUM in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 unter anderem die Vorschrift, dass die Tiere aus einem Gebiet kommen müssen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung der sie begleitenden Bescheinigung seit mindestens zwölf Monaten von der Blauzungenkrankheit frei war.
- (3) Eine neue Technologie hat „inaktivierte Impfstoffe“ gegen die Blauzungenkrankheit hervorgebracht, mit denen das Risiko einer unerwünschten örtlichen Zirkulation des Impfstoffvirus für ungeimpfte Rinder, Schafen und Ziegen nicht einhergeht. Es besteht nunmehr breiter Kon-

sens darüber, dass die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen das Mittel der Wahl für die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit und die Prävention klinischer Fälle bei solchen Tieren in der Union darstellt.

- (4) Um sicherzustellen, dass die Ausbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit besser bekämpft wird und um die Belastung für den Landwirtschaftssektor durch diese Seuche zu verringern, wurden die in der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit<sup>(3)</sup> festgelegten Vorschriften für die Impfung unlängst mit der Richtlinie 2012/5/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geändert<sup>(4)</sup>, damit den jüngsten technologischen Entwicklungen bei der Impfstoffherstellung Rechnung getragen wird.
- (5) Dementsprechend sieht die Richtlinie 2000/75/EG nunmehr den Einsatz inaktivierter Impfstoffe in allen Teilen der EU vor.
- (6) Angesichts der Entwicklungen der Seuchenlage bei der Blauzungenkrankheit und zur Angleichung an die Standards der Internationalen Tiergesundheitsorganisation (OIE) wurde kürzlich die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 26. Oktober 2007 hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten<sup>(5)</sup>, geändert. Für die Anerkennung eines Gebiets als frei von der Blauzungenkrankheit erfordern die EU-Standards als Bedingung, dass mindestens zwei Jahre lang keine Viruszirkulation vorliegt. Daher sollte der in den einschlägigen Bescheinigungen in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 genannte Zeitraum von zwölf Monaten entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37.

- (7) Die Richtlinie 2000/75/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 gelten für die Verbringung lebender Huftiere, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, innerhalb der EU. Die Muster der Bescheinigungen BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y und RUM gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollten geändert werden, um die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an Einfuhren in die EU hinsichtlich der Blauzungenkrankheit an die Vorschriften für die Verbringung für diese Seuche empfänglicher Tiere innerhalb der EU anzugleichen.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 2012 dürfen Sendungen lebender Huftiere in die EU verbracht werden, wenn sie von einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung begleitet werden, die den Mustern BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y oder RUM gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung entspricht.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2012

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

## ANHANG

Teil 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 wird wie folgt geändert:

(1) Die Muster „BOV-X“, „BOV-Y“, „OVI-X“ und „OVI-Y“ erhalten folgende Fassungen:

## „Muster BOV-X“

LAND		Veterinärbescheinigung für die Verbringung in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift:  Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort  Anschrift:  Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle  I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) <b>01.02</b>		I.20. Menge		
	I.21.			I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Identifizierung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

LAND

Muster BOV-X

Teil II: Bescheinigung	II.	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p data-bbox="169 300 826 331"><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b></p> <p data-bbox="169 331 826 387">Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p data-bbox="169 387 826 477">II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;</p> <p data-bbox="169 477 826 611">II.1.2 sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="169 521 826 555">— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,</li> <li data-bbox="169 566 826 611">— Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagener Wirkung oder <math>\beta</math>-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);</li> </ul> <p data-bbox="169 611 826 645">II.1.3 in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:</p> <p data-bbox="169 656 826 857">(1) <sup>(2)</sup> <i>entweder</i> [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne von Anhang II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p data-bbox="169 745 826 857">b) ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]</p> <p data-bbox="169 857 826 1059">(1) <sup>(3)</sup> <i>oder</i> [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne von Anhang II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p data-bbox="169 947 826 1059">b) die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]</p> <p data-bbox="169 1059 826 1261">(1) <sup>(4)</sup> <i>oder</i> [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne von Anhang II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p data-bbox="169 1149 826 1261">b) die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]</p> <p data-bbox="169 1261 826 1294"><b>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p data-bbox="169 1294 826 1350">Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p data-bbox="169 1350 826 1440">II.2.1 Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... <sup>(5)</sup> das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p data-bbox="169 1440 826 1485">(1) <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist]</p> <p data-bbox="169 1485 826 1619">(1) <i>oder</i> [a] seit dem ..... (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../..., der Kommission vom ..... (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]</p> <p data-bbox="169 1619 826 1709">b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und</p> <p data-bbox="169 1709 826 1798">c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p> <p data-bbox="169 1798 826 1843">(1) <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]</p> <p data-bbox="169 1843 826 2016">(1) <sup>(9)</sup> <i>oder</i> [(d) seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am ..... (TT.MM.JJJJ) und am ..... (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]</p>		

## LAND

## Muster BOV-X

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen ..... (<i>Serotyp(en) einsetzen</i>) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (<sup>12</sup>) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11. vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]</p> <p>II.2.2 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;</p> <p>II.2.3 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Herkunftsbetrieb bzw. den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:</p> <p>a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und</p> <p>b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;</p> <p>II.2.4 es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;</p> <p>II.2.5 sie stammen aus Beständen, die keinen Beschränkungen nach den nationalen Gesetzen zur Tilgung von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose unterliegen;</p> <p>II.2.6 sie stammen aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen (<sup>6</sup>);</p> <p><i>und</i> (<sup>1</sup>) (<sup>7</sup>) <i>entweder</i> [sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist (<sup>6</sup>);]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, deren Ergebnis negativ war;] (<sup>6</sup>)</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [sie sind weniger als sechs Wochen alt;]</p> <p>II.2.7 sie sind nicht gegen Brucellose geimpft und stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (<sup>6</sup>);</p> <p><i>und</i> (<sup>1</sup>) (<sup>7</sup>) <i>either</i> [sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;] (<sup>6</sup>)</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [sie wurden mindestens einem Test auf Rinderbrucellose (<sup>8</sup>) an in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU genommenen Proben unterzogen,]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [sie sind weniger als 12 Monate alt;]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [II.2.8 Sie kommen aus Beständen, für die ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose gilt, und bei ihnen wurde diese Krankheit in den letzten zwei Jahren weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen,]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [II.2.8 sie stammen aus Beständen, die amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt sind (<sup>6</sup>) (<sup>6a</sup>),]</p> <p><i>und</i> (<sup>1</sup>) (<sup>7</sup>) <i>entweder</i> [sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist (<sup>6</sup>);]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [sie wurden mit negativem Ergebnis einem einzelnen Test auf enzootische Rinderleukose (<sup>8</sup>) an in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU genommenen Proben unterzogen;]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [sie sind weniger als zwölf Monate alt;]</p> <p>II.2.9 sie werden/wurden (<sup>1</sup>) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]</p>		

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
<p>und sind bis zu ihrer Versendung in die Union</p> <p>a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und</p> <p>b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;</p> <p>II.2.10 alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;</p> <p>II.2.11 die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;</p> <p>II.2.12 sie wurden am ..... (TT.MM.JJJJ)<sup>(1)</sup> zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>		
<p><b>II.3 Bescheinigung der Transportfähigkeit</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p>		
<p><b>(1) <sup>(1)</sup> II.4 Besondere Anforderungen</b></p> <p>II.4.1 Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.</p> <p>II.4.2 Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und</p> <p>b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, serologisch auf IBR untersucht, wobei das Ergebnis negativ war, und</p> <p>c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]</p>		
<p><b>Erläuterungen</b></p>		
<p>Diese Bescheinigung ist für lebende Rinder (einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.</p>		
<p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.</p>		
<p><b>Teil I:</b></p>		
<p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p>		
<p>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p>		
<p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p>		
<p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p>		
<p>— Feld I.28.: (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p>		
<p>— anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben.</p>		
<p>— mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes erscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p>		



LAND		Muster BOV-X	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
<p>(Art): „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben.</p> <p>(Alter): Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen.</p> <p>(Geschlecht): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p>(Rasse): Angeben, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.</p> <p>(<sup>3</sup>) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.</p> <p>(<sup>4</sup>) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist</p> <p>(<sup>5</sup>) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(<sup>6</sup>) Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Gebiete und Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG.</p> <p>(<sup>6a</sup>) Nur für amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Bestände, die als den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die EU anerkannt sind gemäß der Musterbescheinigung BOV-X aus dem Gebiet, das in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag „IVb“ für enzootische Rinderleukose gekennzeichnet ist.</p> <p>(<sup>7</sup>) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „II“ (gilt für Tuberkulose), Eintrag „III“ (gilt für Brucellose) und/oder Eintrag „IVa“ bzw. „IVb“ (gilt für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(<sup>8</sup>) Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dargelegt sind.</p> <p>(<sup>9</sup>) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „SG“ in Spalte 5 „A“ der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden..</p> <p>Untersuchungen auf Blauzungkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(<sup>10</sup>) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(<sup>11</sup>) Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies gemäß der Entscheidung 2004/558/EG bzw. gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132) verlangt.</p> <p>(<sup>12</sup>) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

## Muster BOV-Y

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort  Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
					I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) <b>01.02</b>		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl der Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für  Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)      Rasse      Identifizierungssystem      Kennnummer      Alter      Geschlecht								

LAND

Muster BOV-Y

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p>		
	<p>II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;</p>		
	<p>II.1.2 sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,</li> <li>— Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder <math>\beta</math>-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzuchtlichen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);</li> </ul>		
	<p>II.1.3 in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) (<sup>2</sup>) <i>entweder</i> [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne von Anhang II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>[b] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) (<sup>3</sup>) <i>oder</i> [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne von Anhang II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>[b] die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) (<sup>4</sup>) <i>oder</i> [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne von Anhang II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>[b] die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]</p>		
	<p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p>		
	<p>II.2.1 Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... (<sup>5</sup>), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist]</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [a] seit dem ..... (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .... / ..... der Kommission vom ..... (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]</p> <p>[b] seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und</p> <p>[c] in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p>		
	<p>(<sup>1</sup>) <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]</p>		

## LAND

## Muster BOV-Y

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p>(<sup>1</sup>) <i>oder</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungen serotypen ..... (<i>Serotyp(en) einsetzen</i>) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (<sup>9</sup>) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11. vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]</p>		
II.2.2.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;		
II.2.3.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und		
	b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttafieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;		
II.2.4	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;		
II.2.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a) Für sie gilt ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose, und		
	b) sie unterliegen keinen Beschränkungen nach nationalem Recht zur Tilgung von Tuberkulose und Brucellose, und		
	c) sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose; ( <sup>6</sup> )		
II.2.6	sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und		
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [sie stammen aus Beständen, die amtlich anerkannt frei von Brucellose sind;] ( <sup>6</sup> )		
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]		
II.2.7	sie sind an den Hinterbeinen an mindestens zwei Stellen einzeln dahingehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Tiere zur sofortigen Schlachtung handelt; ( <sup>7</sup> )		
II.2.8	sie werden/wurden ( <sup>1</sup> ) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar:		
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,]		
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]		
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Union		
	a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;		
II.2.9	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;		
II.2.10	die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;		
II.2.11	sie wurden am ..... (TT.MM.JJJJ) ( <sup>8</sup> ) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		

## LAND

## Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p><b>II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Rinder (einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</li> <li>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</li> <li>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</li> <li>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</li> <li>— Feld I.28: (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>— anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben.</li> <li>— mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</li> </ul> </li> </ul> <p>(<i>Art</i>): „<i>Bos</i>“, „<i>Bison</i>“ bzw. „<i>Bubalus</i>“ angeben.</p> <p>(<i>Alter</i>): Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen.</p> <p>(<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</li> <li>(<sup>2</sup>) Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.</li> <li>(<sup>3</sup>) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.</li> <li>(<sup>4</sup>) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.</li> <li>(<sup>5</sup>) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</li> <li>(<sup>6</sup>) Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG.</li> <li>(<sup>7</sup>) Dieses Kennzeichen in L-Form ist links 13 cm und unten 7 cm lang, beide Linien sind 1 cm dick. Es wird als Dauerbrandzeichen angebracht.</li> </ul>		

## LAND

## Muster BOV-Y-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(<sup>6</sup>) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p>		
<p>(<sup>9</sup>) Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</span></p> <p>Datum: <span style="float: right;">Unterschrift:</span></p> <p>Stempel:</p>		

## Muster OVI-X

LAND

Veterinärbescheinigung für die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort  Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		I.20. Menge	
I.21.					I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für  Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

LAND

Veterinärbescheinigung für die EU

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
	II.1.	<p><b>Genusstauglichkeitsbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;</p> <p>II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,</li> <li>— Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder <math>\beta</math>-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);</li> </ul>		
	II.2.	<p><b>Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code .....<sup>(1)</sup> das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p><sup>(2)</sup> <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>oder</i> [a] seit dem ..... (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../..., der Kommission vom ..... (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]</p> <p>b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und</p> <p>c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p> <p><sup>(1)</sup> <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(9)</sup> <i>oder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am ..... (TT.MM.JJJJ) und am ..... (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>oder</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenstammtypen ... (<i>Serotyp(en) einsetzen</i>) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm<sup>(1)</sup> nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11. vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]</p> <p>II.2.2. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;</p> <p>II.2.3. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:</p> <p>a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und</p> <p>b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;</p>		



LAND

Muster OVI-X

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.4.	meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tier Eigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:		
	a) Sie stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden		
	i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen ( <i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides subsp. mycoides</i> (large colony)) in den letzten sechs Monaten,		
	ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,		
	iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren bzw.		
	iv) Maedi-Visna oder caprine Arthritis-Encephalitis		
	(2) <i>entweder</i> [in den letzten drei Jahren;]		
	(2) <i>oder</i> [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten untersucht, wobei das Ergebnis jeweils negativ war;]		
	b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und		
	c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose;		
II.2.5.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;		
II.2.6.	sie stammen		
	(2) (3) <i>entweder</i> [aus dem Gebiet gemäß Feld I.8, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;]		
	(2) <i>oder</i> [aus dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11, der bzw. die in Bezug auf Brucellose ( <i>Brucella melitensis</i> ) folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a) In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit;		
	b) eine repräsentative Anzahl mehr als sechs Monate alter Hausschafe und Hausziegen wird jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen; (4)		
	(2) (5) <i>entweder</i> [c) kein Hausschaf und keine Hausziege wurde gegen diese Krankheit geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 geimpft wurden;		
	d) das Ergebnis der letzten zwei Untersuchungen (6), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am ..... (TT.MM.JJJJ) und am ..... (TT.MM.JJJJ) alle über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]		
	(2) <i>oder</i> [c) weniger als sieben Monate alte Hausschafe und Hausziegen wurden mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 gegen diese Krankheit geimpft;		
	d) das Ergebnis der letzten zwei Untersuchungen (6), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar		
	— am ..... (TT.MM.JJJJ) und am ..... (TT.MM.JJJJ) alle nicht geimpften über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, und		
	— am ..... (TT.MM.JJJJ) und am ..... alle geimpften über 18 Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden,		
	war negativ, und]		
	e) es werden ausschließlich Hausschafe und Hausziegen gehalten, die mindestens die obengenannten Bedingungen und Anforderungen erfüllen;]		

## LAND

## Muster OVI-X

II.	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
(2) [II.2.7.		nicht kastrierte Schafböcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall infektiöser Epididymitis des Schafbocks ( <i>Brucella ovis</i> ) festgestellt wurde; sie wurden in den letzten 30 Tagen zum Nachweis der infektiösen Epididymitis einer Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion unterzogen, die ein Ergebnis von weniger als 50 IE/ml lieferte;]
II.2.8.		in Bezug auf die Traberkrankheit gilt Folgendes:
(2) (7) [II.2.8.1.		Sind die Tiere für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon Anhang VIII Kapitel A Teil I Nummer 3 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gilt, so erfüllen sie die Garantien, die in den unter diesen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, und sie erfüllen die Garantien, die die Bestimmungsmitgliedstaaten bezüglich der Traberkrankheit verlangen, und]
(1) <i>entweder</i> [II.2.8.2.		soweit es sich um Nutztiere handelt – sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde;]
(2) (8) <i>oder</i> [II.2.8.2.		die Tiere wurden von Geburt an ununterbrochen oder in den letzten drei Jahren in einem Betrieb bzw. in Betrieben gehalten, der/die seit mindestens drei Jahren die nachstehenden Anforderungen erfüllt/erfüllen:  — er wird bzw. sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;  — die Tiere werden gemäß dem Unionsrecht gekennzeichnet;  — es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt;  — alle über 18 Monate alten Tiere, die in diesen Betrieben verwendet sind oder getötet wurden (ausgenommen die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getöteten oder für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tiere), sind nach den Laborverfahren gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auf Traberkrankheit untersucht worden;  — Hausschafe und Hausziegen, ausgenommen Hausschafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, wurden nur dann in den Betrieb verbracht, wenn sie von einem Betrieb stammen, der die obengenannten Anforderungen erfüllt;]
(2) <i>oder</i> [II.2.8.2.		es handelt sich um Hausschafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gemäß Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG;]
II.2.9.		sie werden/wurden (1) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar
(2) <i>entweder</i>		[auf direktem Wege in die Union,]
(2) <i>oder</i>		[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]
		und sind bis zu ihrer Versendung in die Union
a)		nicht mit anderen Klautentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und
b)		nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;
II.2.10.		alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;
II.2.11.		die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;
II.2.12.		sie wurden am ..... (TT.MM.JJJJ) (10) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

LAND

Muster OVI-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p><b>II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</li> <li>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</li> <li>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</li> <li>— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.04.10 oder 01.04.20.</li> <li>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</li> <li>— Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich die Herkunft feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben);</li> <li>— mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</li> </ul> </li> </ul> <p>(<i>Art</i>): ‚<i>Ovis aries</i>‘ bzw. ‚<i>Capra hircus</i>‘ angeben.</p> <p>(<i>Alter</i>): In Monaten angeben.</p> <p>(<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>3</sup>) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚V‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(<sup>4</sup>) Die repräsentative Auswahl von Tieren, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden muss, umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Schafböcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden,</li> <li>— alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Schafböcke, die gegen Brucellose geimpft wurden,</li> <li>— alle Tiere, die seit den letzten Untersuchungen in den Betrieb verbracht wurden, und</li> <li>— 25 % aller geschlechtsreifen Zibben, jedoch mindestens 50 Zibben.</li> </ul> <p>(<sup>5</sup>) Auszufüllen, wenn die Tiere für einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats gemäß einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG bestimmt sind.</p>		

LAND

Muster OVI-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(<sup>6</sup>) Gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>Handelt es sich um mehrere Herkunftsbetriebe, so muss das Datum der zuletzt erfolgten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.</p> <p>(<sup>7</sup>) Im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung der Traberkrankheit vorgesehene Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verlangt.</p> <p>(<sup>8</sup>) Im Fall von Tieren, die ausschließlich für Zuchtzwecke bestimmt sind.</p> <p>(<sup>9</sup>) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚A‘ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(<sup>10</sup>) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(<sup>11</sup>) Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

## Muster OVI-Y

LAND

Veterinärbescheinigung für die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort  Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
		I.20. Menge						
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.						
I.25. Waren zertifiziert für for:  Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Identifizierungs- system	Kennnummer	Alter	Geschlecht			

LAND

Muster OVI-Y

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
		<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;</p> <p>II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,</li> <li>— Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder <math>\beta</math>-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).</li> </ul>	
<p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... (*), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>) <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche ist]</li> <li>(<sup>2</sup>) <i>oder</i> [a] seit dem ..... (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Beschluss ...../.....EU der Kommission vom ..... (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]</li> <li>b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootischer Hämorrhagie der Hirsche sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und</li> <li>c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</li> <li>(<sup>2</sup>) <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist;]</li> <li>(<sup>2</sup>) <i>or</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungserotypen ..... (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm(<sup>5</sup>) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11. vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]</li> </ul> <p>II.2.2 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;</p> <p>II.2.3 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und</li> <li>b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfeber, Blauzungkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;</li> </ul> <p>II.2.4 es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;</p> <p>II.2.5 sie werden/wurden (<sup>2</sup>) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(<sup>2</sup>) <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,]</li> </ul>			

## LAND

## Muster OVI-Y

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p>(<sup>2</sup>) <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1.]</p> <p>und sind bis zu ihrer Versendung in die Union</p> <p>a) nicht mit anderen Klautentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und</p> <p>b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;</p> <p>II.2.6 in Bezug auf die Traberkrankheit gilt Folgendes:</p> <p>(<sup>2</sup>) (<sup>3</sup>) [II.2.6.1 sind die Tiere für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gilt, so erfüllen sie die Garantien, die in den unter diesen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, wie in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 festgelegt, und]</p> <p>(<sup>2</sup>) <i>entweder</i> [II.2.6.2 sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde;]</p> <p>(<sup>2</sup>) <i>oder</i> [II.2.6.2 es handelt sich gemäß Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG um Hausschafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit gemeldet wurde;]</p> <p>II.2.7 alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;</p> <p>II.2.8 die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;</p> <p>II.2.9 sie wurden am ..... (TT.MM.JJJJ) (<sup>4</sup>) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>		
II.3.	<p><b>Bescheinigung der Transportfähigkeit</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p>		
	<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.</p>		
	<p><b>Teil I:</b></p> <p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolstelle der Union darüber informieren.</p> <p>— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.04.10 oder 01.04.20.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p>		

LAND

Muster OVI-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>— Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich die Herkunft feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben);</li> <li>— mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</li> </ul> <p>(<i>Art</i>): "Ovis aries" bzw. "Capra hircus" angeben.</p> <p>(<i>Alter</i>): In Monaten angeben.</p> <p>(<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>3</sup>) Im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung der Traberkrankheit vorgesehene Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verlangt.</p> <p>(<sup>4</sup>) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(<sup>5</sup>) Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stamp:“</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		



(2) Das Muster „RUM“ erhält folgende Fassung:

## „Muster RUM

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort  Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. CITES-Nr(n).					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
		I.20. Menge						
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.						
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren  Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)      Identifizierungssystem      Kennnummer      Alter      Geschlecht								

LAND

Muster RUM

	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b>		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose oder Tuberkulose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;	
	II.1.2	sie wurden nicht behandelt mit	
		— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,	
		— Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder $\beta$ -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).	
	<b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b>		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.2.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ..... <sup>(1)</sup> , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
	a)	seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Blauzungenkrankheit, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und	
b)	in dem in den letzten 12 Monaten keine Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und epizootischer Hämorrhagie und in den letzten 24 Monaten keine Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt ist und Einführen gegen diese Seuchen geimpfter Huftiere nicht zulässig sind;		
II.2.2.	die Tiere erfüllen folgende Anforderungen:		
<sup>(2)</sup> entweder	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind nicht mit Klauentieren in Berührung gekommen, die vor weniger als sechs Monaten in dieses Gebiet eingeführt wurden;]		
<sup>(2)</sup> oder	[Sie wurden nach der Einfuhr in das Versandland mindestens 60 Tage lang in diesem gehalten, wenn es sich um Tiere der Arten gemäß Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Arten in Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegten Bedingungen innerhalb von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Union aus einem Drittland eingeführt wurden und im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die Union in jedem Fall getrennt von Tieren mit einem anderen Gesundheitsstatus gehalten wurden;] <sup>(3)</sup>		
II.2.3.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb/der Einrichtung <sup>(2)</sup> gemäß Feld I.11 bzw. I.13 gehalten, der/die folgende Voraussetzungen erfüllt:		
a)	In dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Blauzungenkrankheit oder epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und		
b)	in dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen;		
II.2.4	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchtilgungsprogramms getötet werden müssen; die Tiere wurden gegen keine der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft, und		
<sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup> entweder	[sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist, und]		
<sup>(2)</sup> <sup>(5)</sup> oder	[sie wurden in den letzten 30 Tagen einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, deren Ergebnis negativ war, und]		
	sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und		
<sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup> entweder	[sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;]		
<sup>(2)</sup> <sup>(5)</sup> oder	[sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest unterzogen, bei dem ein Brucella-Titer von weniger als 30 IE/ml festgestellt wurde;]		
<sup>(2)</sup> oder	[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]		

LAND	Muster RUM	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b
	<p>II.2.5. meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie stammen nicht aus Betrieben/Einrichtungen <sup>(2)</sup> und sind nicht mit Tieren aus Betrieben/Einrichtungen in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:</p> <p style="margin-left: 20px;">i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i>, <i>Mycoplasma capricolum</i>, <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> (large colony)) in den letzten sechs Monaten,</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,</p> <p style="margin-left: 20px;">iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren bzw.</p> <p style="margin-left: 20px;">iv) Maedi-Visna oder caprine Arthritis-Encephalitis</p> <p style="margin-left: 40px;"><sup>(2)</sup> <i>entweder</i> [in den letzten drei Jahren;]</p> <p style="margin-left: 40px;"><sup>(2)</sup> <i>oder</i> [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten untersucht, wobei das Ergebnis jeweils negativ war;]</p> <p>b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und</p> <p>c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose;</p> <p><sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup> II.2.6. die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am ..... (TT.MM.JJJJ) und am ..... (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]</p> <p>II.2.7. sie werden von dem Betrieb/der Einrichtung gemäß Feld I.11 bzw. I.13 auf direktem Wege in die Union versandt und sind bis zu ihrer Versendung</p> <p style="margin-left: 20px;">a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und</p> <p style="margin-left: 20px;">b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;</p> <p>II.2.8. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;</p> <p>II.2.9. die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;</p> <p>II.2.10. sie wurden am ..... (TT.MM.JJJJ) <sup>(7)</sup> zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>	
II.3.	<p><b>Bescheinigung der Transportfähigkeit</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p>	
<sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup> II.4.	<p><b>Besondere Anforderungen</b></p> <p>II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb/in der Herkunftseinrichtung <sup>(2)</sup> gemäß Feld I.11 bzw. I.13 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.</p> <p>II.4.2. Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und</p> <p style="margin-left: 20px;">b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, serologisch auf IBR untersucht, wobei das Ergebnis negativ war, und</p>	

LAND		Muster RUM	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p>c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft;</p> <p>(<sup>2</sup>) [II.4.3. .... (weitere Anforderungen und/oder Tests) .....]</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Tiere der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder, – einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie für lebende Tiere der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae vorgesehen. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>– Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>– Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p> <p>– Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolstelle der Union darüber informieren.</p> <p>– Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.02, 01.04.10, 01.04.20 oder 01.06.19.</p> <p>– Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>– Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben. Auf der Ohrmarke muss der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheinen. anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p> <p>(<i>Alter</i>): In Monaten angeben.</p> <p>(<i>Geschlecht</i>) M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p>(<i>Art</i>): Aus den folgenden Arten innerhalb der jeweiligen Familien die zutreffende Art auswählen:</p> <p>Antilocapridae: <i>Antilocapra</i> spp.;</p> <p>Bovidae: <i>Addax</i> spp., <i>Aepyceros</i> spp., <i>Alcelaphus</i> spp., <i>Ammodorcas</i> spp., <i>Ammotragus</i> spp., <i>Antidorcas</i> spp., <i>Antilope</i> spp., <i>Boselaphus</i> spp., <i>Budorcas</i> spp., <i>Capra</i> spp. (ausgenommen <i>Capra hircus</i>), <i>Cephalophus</i> spp., <i>Connochaetes</i> spp., <i>Damaliscus</i> spp. (einschließlich <i>Beatragus</i>), <i>Dorcatragus</i> spp., <i>Gazella</i> spp., <i>Hemitragus</i> spp., <i>Hippotragus</i> spp., <i>Kobus</i> spp., <i>Litocranius</i> spp., <i>Madoqua</i> spp., <i>Naemorhedus</i> spp. (einschließlich <i>Nemorhaedus</i> and <i>Capricornis</i>), <i>Neotragus</i> spp., <i>Oreamnos</i> spp., <i>Oreotragus</i> spp., <i>Oryx</i> spp., <i>Ourebia</i> spp., <i>Ovibos</i> spp., <i>Ovis</i> spp. (ausgenommen <i>Ovis aries</i>), <i>Pantholops</i> spp., <i>Pelea</i> spp., <i>Procapra</i> spp., <i>Pseudois</i> spp., <i>Pseudoryx</i> spp., <i>Raphicerus</i> spp., <i>Redunca</i> spp., <i>Rupicapra</i> spp., <i>Saiga</i> spp., <i>Sigmoceros-Alecelaphus</i> spp., <i>Sylvicapra</i> spp., <i>Syncerus</i> spp., <i>Taurotragus</i> spp., <i>Tetracerus</i> spp., <i>Tragelaphus</i> spp. (einschließlich <i>Boocerus</i>).</p> <p>Camelidae: <i>Camelus</i> spp., <i>Lama</i> spp., <i>Vicugna</i> spp.</p> <p>Cervidae: <i>Alces</i> spp., <i>Axis-Hyelaphus</i> spp., <i>Blastocerus</i> spp., <i>Capreolus</i> spp., <i>Cervus-Rucervus</i> spp., <i>Dama</i> spp., <i>Elaphurus</i> spp., <i>Hippocamelus</i> spp., <i>Hydropotes</i> spp., <i>Mazama</i> spp., <i>Megamuntiacus</i> spp., <i>Muntiacus</i> spp., <i>Odocoileus</i> spp., <i>Ozotoceros</i> spp., <i>Pudu</i> spp., <i>Rangifer</i> spp.</p> <p>Giraffidae: <i>Giraffa</i> spp., <i>Okapia</i> spp.</p> <p>Hippopotamidae: <i>Hexaprotodon-Choeropsis</i> spp., <i>Hippopotamus</i> spp.,</p> <p>Moschidae: <i>Moschus</i> spp.</p> <p>Tragulidae: <i>Hyemoschus</i> spp., <i>Tragulus-Moschiola</i> spp.;</p> <p>Rhinocerotidae: <i>Ceratotherium</i> spp., <i>Dicerorhinus</i> spp., <i>Diceros</i> spp., <i>Rhinoceros</i> spp.</p> <p>Elephantidae: <i>Elephas</i> spp., <i>Loxodonta</i> spp.,</p>		

LAND		Muster RUM
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b
<b>Teil II:</b>		
<p>(<sup>1</sup>) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>3</sup>) In diesem Fall muss der Veterinärbescheinigung die besondere Tiergesundheitsbescheinigung zu den Quarantäne- und Testbedingungen gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 (Muster ‚CAM‘) beiliegen.</p> <p>(<sup>4</sup>) Als frei von Tuberkulose bzw. Brucellose amtlich anerkannte Gebiete oder Bestände, die als den Anforderungen in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend anerkannt sind und in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 den Eintrag ‚VII‘ (Tuberkulose) bzw. ‚VIII‘ (Brucellose) aufweisen.</p> <p>(<sup>5</sup>) Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dargelegt sind. Bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch eine Zunahme der Hautfaltendicke um 2 mm oder mehr und klinische Anzeichen wie Ödeme, Entzündungen, Ausschwitzung, Nekrose und/oder Schmerz als positiv.</p> <p>(<sup>6</sup>) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚A‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(<sup>7</sup>) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(<sup>8</sup>) Falls der Bestimmungsmitgliedstaat dies verlangt.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:“</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 498/2012 DER KOMMISSION****vom 12. Juni 2012****über die Zuteilung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2012/105/EU des Rates vom 14. Dezember 2011 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Verwaltung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union sowie des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation über technische Modalitäten nach Maßgabe dieses Abkommens<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung von Rohholzeinfuhren für die Europäische Union sowie der Bedeutung der Russischen Föderation als Rohholzlieferant für die Europäische Union hat die Kommission mit der Russischen Föderation über Verpflichtungen zur Senkung oder Abschaffung der derzeit von der Russischen Föderation erhobenen Ausfuhrzölle, unter anderem für Rohholz, verhandelt.
- (2) Diese Verpflichtungen, die mit dem Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation in ihre WTO-Verpflichtungsliste aufgenommen werden, beinhalten Zollkontingente für die Ausfuhr bestimmter Arten von Nadelhölzern; ein Teil dieser Zollkontingente wurde Ausfuhren in die Europäische Union zugeteilt.
- (3) Bei den Verhandlungen über den Beitritt der Russischen Föderation zur WTO handelte die Kommission — im Namen der Europäischen Union — mit der Russischen Föderation ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verwaltung dieser Zollkontingente für die Ausfuhr bestimmter Nadelhölzer aus der Russischen Föderation in die Europäische Union (im Folgenden „Abkommen“) aus.
- (4) Nach Maßgabe dieses Abkommens handelten die EU und die Russische Föderation detaillierte technische Modalitäten für die Verwaltung der Zollkontingente aus, die in einem Abkommen in Form eines zwischen der EU und der Regierung der Russischen Föderation ausgehandelten Protokolls (im Folgenden „Protokoll“) enthalten sind.
- (5) Im Rahmen der Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls sollten Verfahren zur Zuteilung von Zollkontingenten entsprechend dem Tag der Antragstellung durch die Einführer geschaffen werden; zudem sollten Regeln und Verfahren zur Begründung der Rechte traditioneller Einführer für jeden Kontingenzzeitraum und jede Warengruppe eingeführt werden.
- (6) Es sollten Regeln bezüglich der Fortführung des Geschäftsbetriebs aufgestellt werden, anhand derer zu bestimmen ist, ob es sich bei einem Einführer, der den Status eines traditionellen Einführers beansprucht, um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt, welche die unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse in den mit dieser Verordnung festzulegenden Bezugszeiträumen eingeführt hat.
- (7) Ferner sollten Regeln und Verfahren im Falle der Nichtinanspruchnahme von Kontingentbewilligungen festgelegt werden.
- (8) Für die drei ersten Kontingenzzeiträume, in denen diese Verordnung angewandt wird, sollten Übergangsregeln in Bezug auf die Wahl der Bezugszeiträume für die Berechnung der Kontingentbewilligungshöchstmengen für traditionelle Einführer festgelegt werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit dem Beschluss 2012/105/EU eingesetzten Holzsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL 1

**GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN***Artikel 1*

Mit dieser Verordnung werden ausführliche Regeln für die Zuteilung von Kontingentbewilligungen nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls festgelegt, ferner sonstige Bestimmungen für die EU-seitige Verwaltung der Zollkontingentmengen, die für Ausfuhren in die Union im Rahmen der Durchführung des Abkommens und des Protokolls zugeteilt wurden.

*Artikel 2*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 Absatz 3, des Artikels 2 und des Artikels 5 Absätze 3 und 4 des Protokolls.

Außerdem gilt folgende Begriffsbestimmung: Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Warengruppe“ jede der beiden betroffenen Kategorien von unter das Protokoll fallenden Erzeugnissen entsprechend der Einreihung derartiger Erzeugnisse in die zolltarifliche und statistische Nomenklatur der Russischen Föderation, namentlich Fichtenholz (Zolltarifpositionen 4403 20 110 und 4403 20 190) und Kiefernholz (Zolltarifpositionen 4403 20 310 und 4403 20 390). Die einschlägigen Zolltarife, die in der Russischen Föderation gelten, und die entsprechenden Codes der Kombinierten Nomenklatur<sup>(2)</sup> („KN“) und des TARIC sind in Anhang I aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 57 vom 29.2.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission (ABl. L 282 vom 28.10.2011, S. 1).



## KAPITEL 2

## ZUTEILUNGSGRUNDSÄTZE

## Artikel 3

Das Verfahren für die Zuteilung der Zollkontingente ist vom Tag der Einreichung des Antrags durch den Einführer abhängig:

- a) bei Anträgen, die bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres eingereicht werden (im Folgenden „erster Teil des Kontingentzeitraums“), teilt die Kommission die Zollkontingente nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b entsprechend den Kategorien „traditionelle Einführer“ oder „neue Einführer“ zu, und
- b) bei Anträgen, die ab dem 1. August eingereicht werden (im Folgenden „zweiter Teil des Kontingentzeitraums“), teilt die Kommission die verbleibenden Zollkontingentmengen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a in der chronologischen Reihenfolge der Mitteilungen zu, mit denen die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden (im Folgenden „Bewilligungsbehörde(n)“) die Kommission über Anträge einzelner Einführer informieren.

## Artikel 4

(1) Im ersten Teil des Kontingentzeitraums erfolgt die Zuteilung wie folgt:

- a) 70 % des jeweiligen Zollkontingents je Warengruppe werden traditionellen Einführern zugeteilt (im Folgenden „Kontingent für traditionelle Einführer“), und
- b) 30 % des jeweiligen Zollkontingents je Warengruppe werden neuen Einführern zugeteilt (im Folgenden „Kontingent für neue Einführer“).

(2) Das Kontingent für neue Einführer wird in der chronologischen Reihenfolge zugeteilt, in der die Mitteilungen der Bewilligungsbehörden über Kontingentbewilligungsanträge derartiger Einführer bei der Kommission eintreffen.

(3) Jedem neuen Einführer werden nach dem Zuteilungsverfahren des Absatzes 2 höchstens 1,5 % des Zollkontingents für die jeweilige Warengruppe zugeteilt.

## Artikel 5

Im zweiten Teil des Kontingentzeitraums werden jedem Einführer höchstens 5 % des verbleibenden Zollkontingents für die jeweilige Warengruppe zugeteilt.

## Artikel 6

(1) Im ersten Teil des Kontingentzeitraums hat jeder traditionelle Einführer lediglich das Recht, in jeder Warengruppe Kontingentbewilligungen für einen bestimmten Teil des Kontingents für traditionelle Einführer zu beantragen (im Folgenden „Höchstmenge“); die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2. Alle einem traditionellen Einführer im ersten Teil des Kontingentzeitraums erteilten Kontingentbewilligungen werden auf die Höchstmengen für den betreffenden Einführer angerechnet.

(2) Die Höchstmenge für einen traditionellen Einführer in der jeweiligen Warengruppe in einem Kontingentzeitraum (im Folgenden „Kontingentzeitraum n+1“) wird berechnet nach dem

Durchschnitt der tatsächlichen Einfuhren der unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse in den beiden Kontingentzeiträumen, die dem Jahr der Berechnung der Höchstmenge vorausgehen, und zwar nach der folgenden Formel:

$$C_i = T * (\bar{I}_i / \Sigma \bar{I}_i)$$

Dabei ist:

„ $C_i$ “ die Höchstmenge in der betreffenden Warengruppe (Fichtenholz beziehungsweise Kiefernholz) für den Einführer i im Kontingentzeitraum n+1;

„ $T$ “ das in der jeweiligen Warengruppe im Jahr der Berechnung der Höchstmenge (im Folgenden „Kontingentzeitraum n“) verfügbare Kontingent für traditionelle Einführer;

„ $\bar{I}_i$ “ der Durchschnitt der tatsächlichen Einfuhren des traditionellen Einführers i in der betreffenden Warengruppe in den zwei Kontingentzeiträumen vor der Berechnung (im Folgenden „Kontingentzeitraum n-2“ und „Kontingentzeitraum n-1“) nach folgender Formel:

$$[(\text{tatsächliche Einfuhren des Einführers i im Kontingentzeitraum n-2}) + (\text{tatsächliche Einfuhren des Einführers i im Kontingentzeitraum n-1})] / 2;$$

„ $\Sigma \bar{I}_i$ “ die Summe der durchschnittlichen Einfuhren  $\bar{I}_i$  aller traditionellen Einführer in der betroffenen Warengruppe.

## Artikel 7

(1) Die Kommission berechnet jedes Jahr nach der Methode des Artikels 6 Absatz 2 die für die einzelnen traditionellen Einführer für den folgenden Kontingentzeitraum geltenden Höchstmengen.

(2) Damit die Kommission diese Berechnungen vornehmen kann, übermitteln ihr die Bewilligungsbehörden bis spätestens 31. März des Kontingentzeitraums n eine Aufstellung der tatsächlichen Einfuhren der unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse im Kontingentzeitraum n-1, die ihnen nach Artikel 11 Absatz 1 mitgeteilt wurden. Diese Aufstellungen sind in einem elektronischen Tabellenkalkulationsformat nach Maßgabe des Musters in Anhang IV zu übermitteln.

(3) Die Kommission teilt den Bewilligungsbehörden bis spätestens 30. April des Kontingentzeitraums n die nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 berechneten aktualisierten Höchstmengen mit.

## KAPITEL 3

## FORTFÜHRUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS

## Artikel 8

(1) Legt ein Einführer, der den Status eines traditionellen Einführers nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls beansprucht (im Folgenden „Antragsteller“), keine hinreichenden Beweise dafür vor, dass es sich bei ihm um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt, welche die unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse in dem nach Artikel 17 Absatz 2 festgelegten Bezugszeitraum einfuhrte (im Folgenden „Vorgänger“), hat er der Bewilligungsbehörde gegenüber zu belegen, dass er die Geschäftstätigkeit des Vorgängers fortgeführt hat.

(2) Die Fortführung des Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 gilt als gegeben,

- a) wenn Antragsteller und Vorgänger der Kontrolle derselben Rechtsperson im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates unterliegen<sup>(1)</sup>, oder
- b) wenn der Geschäftsbetrieb des Vorgängers in Bezug auf die unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse rechtlich auf den Antragsteller übergegangen ist, beispielsweise aufgrund einer Fusionierung oder eines Erwerbs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

(3) Einführer, welche die Fortführung des Geschäftsbetriebs nicht belegen, gelten als neue Einführer.

#### Artikel 9

Artikel 8 gilt sinngemäß, wenn ein Einführer den Status eines traditionellen Einführers nach Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls beansprucht.

### KAPITEL 4

#### KONTINGENTBEWILLIGUNGSANTRÄGE

##### Artikel 10

(1) Die Kontingentbewilligungsanträge sind in der in Anhang II angegebenen Form einzureichen. Falls die Angaben im Antrag als unzureichend erachtet werden, kann die Bewilligungsbehörde den Antragsteller auffordern, zusätzliche Angaben zu machen.

(2) Die Bewilligung eines Kontingents ist an die Bedingung geknüpft, dass die betreffenden Erzeugnisse einer Verarbeitung im Zollgebiet der Union unterzogen werden, wodurch ihnen nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>(2)</sup> der Unionsursprung verliehen wird.

(3) Den Kontingentbewilligungsanträgen muss eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers beigefügt sein, in der er Folgendes zusichert:

- a) dass die betroffenen Erzeugnisse der vorgeschriebenen Verarbeitung zugeführt werden, und zwar binnen eines Jahres nach Genehmigung der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, in der die genaue Beschreibung der Waren und die TARIC-Codes angegeben sein müssen, durch die zuständigen Zollbehörden;
- b) dass er angemessene Aufzeichnungen im Bewilligungsmitgliedstaat führt, die es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, die von ihr als nötig erachtete Kontrolle der tatsächlichen Zuführung der Erzeugnisse zur vorgeschriebenen Verarbeitung durchzuführen, und dass er diese Aufzeichnungen aufbewahrt. Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der Ausdruck „Aufzeichnungen“ die Datenbestände mit allen nötigen Informationen und technischen Einzelheiten auf gleich welchem Träger, welche die Bewilligungsbehörden in die Lage versetzen, die Vorgänge zu überwachen und zu kontrollieren;
- c) dass die Bewilligungsbehörde in die Lage versetzt wird, die betroffenen Erzeugnisse während der gesamten Verarbeitung

in den Betriebsstätten des betreffenden Unternehmens zu ihrer Zufriedenheit zurückzuverfolgen;

d) dass die Bewilligungsbehörde über alle Aspekte in Kenntnis gesetzt wird, welche die Bewilligung berühren können.

(4) Werden die betroffenen Erzeugnisse übertragen, so legt der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Waren nach Absatz 3 Buchstabe a der vorgeschriebenen Verarbeitung zugeführt wurden.

(5) Es gilt Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission<sup>(3)</sup>.

(6) Die Nichtbeachtung der Zusagen des Absatzes 3 seitens des Einführers oder jeder natürlichen oder juristischen Person, an die der Einführer diese Erzeugnisse anschließend überträgt, gilt im Einklang mit Artikel 13 als Nichtinanspruchnahme einer Kontingentbewilligung in Höhe der jeweiligen Erzeugnismenge.

(7) Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis der Bewilligungsbehörden im *Amtsblatt der Europäischen Union* und aktualisiert dieses Verzeichnis nach Bedarf.

### KAPITEL 5

#### NACHWEIS DER TATSÄCHLICHEN EINFUHREN

##### Artikel 11

(1) Spätestens 15 Kalendertage nach Ablauf jedes dritten Monats teilt der Einführer der Bewilligungsbehörde des Kontingent bewilligenden Mitgliedstaats seine in den letzten drei Monaten tatsächlich getätigten Einfuhren der unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse in diesen Mitgliedstaat mit. Dazu legt der Einführer der Bewilligungsbehörde eine Kopie der Zollanmeldungen für die betreffenden Einfuhren vor.

(2) Wird die in der Zollanmeldung aufgeführte Menge ohne Rinde gemessen, obwohl die Mengenangabe unter Ziffer 9 der Kontingentbewilligung die Rinde einschließt, übermittelt der Einführer der Bewilligungsbehörde zusätzlich zu den Informationen des Absatzes 1 und innerhalb derselben Frist die korrekten Einfuhrmengen je Zollanmeldung unter Berücksichtigung der Rinde. Die korrekten Mengen werden mit Hilfe der in Anhang III aufgeführten Korrekturkoeffizienten ermittelt.

### KAPITEL 6

#### NICHTINANSPRUCHNAHME VON KONTINGENTBEWILLIGUNGEN

##### Artikel 12

(1) Wird eine Kontingentbewilligung nicht binnen 6 Monaten in Anspruch genommen, gibt der Einführer sie entweder an die Bewilligungsbehörde zurück oder teilt ihr seine Absicht mit, die Bewilligung im verbleibenden Kontingentzeitraum in Anspruch zu nehmen. Wurde eine Kontingentbewilligung vor Beginn des Kontingentzeitraums nach Artikel 4 des Protokolls erteilt, beginnt die Sechsmonatsfrist am 1. Januar des dem Kontingentzeitraum entsprechenden Jahres.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.



(2) Die Bewilligungsbehörde benachrichtigt die Kommission unverzüglich, wenn ein Einführer eine Kontingentbewilligung nach Absatz 1 zurückgibt. Der Restbetrag der für die betreffende Warengruppe verfügbaren Höchstmenge für traditionelle Einführer wird um den entsprechenden Betrag angepasst.

#### Artikel 13

(1) Bleiben die tatsächlichen Einfuhren eines traditionellen Einführers der unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse im Kontingentzeitraum  $n-1$  unter 85 % der Mengen aller Kontingentbewilligungen für diesen Einführer im selben Kontingentzeitraum, dann werden die Einfuhrhöchstmengen dieses Einführers für beide Warengruppen im Kontingentzeitraum  $n+1$  proportional zum Umfang der tatsächlichen Einfuhren verringert, die nicht getätigt wurden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verringerung wird wie folgt berechnet:

$$r_i = (0,85 * \Sigma A_i - I_i) / \Sigma A_i$$

Dabei ist:

„ $r_i$ “ die Verringerung der Einfuhrhöchstmengen des Einführers  $i$  für beide Warengruppen im Kontingentzeitraum  $n+1$ ;

„ $\Sigma A_i$ “ die Summe der Kontingentbewilligungen für den traditionellen Einführer  $i$  im Kontingentzeitraum  $n-1$ ;

„ $I_i$ “ die Menge der vom Einführer  $i$  im Kontingentzeitraum  $n-1$  tatsächlich eingeführten unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse.

#### Artikel 14

(1) Wurde eine Kontingentbewilligung, die 6 Monate nach ihrer Erteilung nach Artikel 12 nicht zurückgegeben wurde, bis zum Ende des Kontingentzeitraums  $n-1$  nicht genutzt, werden die Einfuhrhöchstmengen des Einführers für den Kontingentzeitraum  $n+1$  in beiden Warengruppen doppelt proportional zum Umfang der ungenutzten Kontingentbewilligung verringert.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verringerung wird wie folgt berechnet:

$$R_i = 2 * (\Sigma U_i / \Sigma A_i)$$

Dabei ist:

„ $R_i$ “ die Verringerung der Einfuhrhöchstmenge des Einführers  $i$  für beide Warengruppen im Kontingentzeitraum  $n+1$ ;

„ $\Sigma U_i$ “ die Summe der dem Einführer  $i$  im Kontingentzeitraum  $n-1$  erteilten, von ihm jedoch nicht genutzten Kontingentbewilligungen;

„ $\Sigma A_i$ “ die Summe der dem Einführer  $i$  im Kontingentzeitraum  $n-1$  in beiden Warengruppen erteilten Kontingentbewilligungen.

#### Artikel 15

Sollten die in den Artikeln 13 und 14 aufgestellten Bedingungen für die Verringerung der Einfuhrhöchstmengen gleichzeitig erfüllt sein, gilt nur die stärkere Verringerung ( $R_i$  oder  $r_i$ ).

## KAPITEL 7

### ÜBERGANGSMASSNAHMEN FÜR DIE ERSTEN DREI KONTINGENTZEITRÄUME

#### Artikel 16

(1) Die Zuteilungsmethode des Artikels 4 dieser Verordnung gilt für den gesamten ersten Kontingentzeitraum der Anwendung dieser Verordnung. Während dieses Zeitraums gelten die Bestimmungen des Kapitels 6 nicht.

(2) Die Artikel 17 bis 19 gelten für die ersten drei Kontingentzeiträume der Anwendung dieser Verordnung.

#### Artikel 17

(1) Die Wahl des Bezugszeitraums nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls steht dem Einführer frei, und zwar entweder das Jahr 2004 oder das Jahr 2007 oder beide Jahre.

(2) Einführer, die den Status eines traditionellen Einführers beanspruchen, müssen spätestens 20 Kalendertage nach Inkrafttreten dieser Verordnung angeben, nach welcher der drei Wahlmöglichkeiten des Absatzes 1 ihre Höchstmengen nach Artikel 6 berechnet werden sollen.

(3) Der nach Absatz 2 für jeden Einführer festgelegte Bezugszeitraum gilt für die ersten drei Kontingentzeiträume der Anwendung dieser Verordnung.

#### Artikel 18

(1) Einführer, die den Status eines traditionellen Einführers beanspruchen, teilen den Bewilligungsbehörden der Mitgliedstaaten, bei denen sie Kontingentbewilligungen beantragen möchten, spätestens 20 Kalendertage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit, welche unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse sie innerhalb des nach Artikel 17 Absatz 2 festgelegten Bezugszeitraums tatsächlich in die betreffenden Mitgliedstaaten eingeführt haben. Zum Nachweis der tatsächlichen Einfuhren legt der Einführer den Bewilligungsbehörden eine Kopie der Zollanmeldungen für die betreffenden Einfuhren vor.

(2) Die Bewilligungsbehörden übermitteln der Kommission spätestens 35 Kalendertage nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufstellung der tatsächlichen Einfuhren der unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse, die ihnen nach Absatz 1 mitgeteilt wurden. Diese Aufstellungen sind in einem elektronischen Tabellenkalkulationsformat nach Maßgabe des Musters in Anhang V zu übermitteln.

#### Artikel 19

(1) Wird nach Artikel 17 Absatz 2 nur ein einziges Jahr festgelegt, so steht die Variable  $\bar{I}_i$  des Artikels 6 Absatz 2 für die tatsächlichen Einfuhren des Einführers in der jeweiligen Warengruppe im betreffenden Jahr.

(2) Werden nach Artikel 17 Absatz 2 sowohl das Jahr 2004 als auch das Jahr 2007 festgelegt, so steht die Variable  $\bar{I}_i$  des Artikels 6 Absatz 2 für den Durchschnitt der tatsächlichen

Einführen des Einführers in der jeweiligen Warengruppe der Jahre 2004 und 2007, und zwar nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{[(\text{tatsächliche Einführen 2004}) + (\text{tatsächliche Einführen 2007})]}{2}$$

(3) Die Kommission teilt den Genehmigungsbehörden die nach Artikel 6 Absatz 2 ermittelten Höchstmengen spätestens 65 Kalendertage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit.

(4) Wurden die Höchstmengen des Artikels 6 bis zur vorläufigen Anwendung des Abkommens und des Protokolls noch nicht berechnet, werden allen Einführern die Zollkontingente in der jeweiligen Warengruppe nach dem Verfahren des Artikels 3

Buchstabe b zugeteilt, und zwar so lange, bis die Kommission der Bewilligungsbehörde mitteilt, dass die Höchstmengen berechnet wurden und das Zuteilungsverfahren nach Artikel 3 Buchstabe b abgeschlossen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes werden jedem Einführer höchstens 2,5 % des Zollkontingents für die jeweilige Warengruppe zugeteilt.

#### KAPITEL 8

#### Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die vorläufige Anwendung des Protokolls außer Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2012

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## ANHANG I

**Einschlägige, in der Russischen Föderation geltende Zollcodes und entsprechende KN- und TARIC-Codes (vgl. Artikel 2 dieser Verordnung)**

	KN-Code	TARIC-Code	Russischer Zollcode	Volle Bezeichnung
1.	ex 4403 20 11 ex 4403 20 19	10 10	4403 20 110 1	Holz von Fichten der Art „Picea abies Karst.“ oder von Tannen der Art „Abies alba Mill.“, mit einem Durchmesser von mindestens 15 cm, aber höchstens 24 cm und einer Länge von mindestens 1 m
2.	ex 4403 20 11 ex 4403 20 19	10 10	4403 20 110 2	Holz von Fichten der Art „Picea abies Karst.“ oder von Tannen der Art „Abies alba Mill.“, mit einem Durchmesser von mehr als 24 cm und einer Länge von mindestens 1 m
3.	ex 4403 20 19	10	4403 20 190 1	Holz von Fichten der Art „Picea abies Karst.“ oder von Tannen der Art „Abies alba Mill.“, Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit einem Durchmesser von weniger als 15 cm
4.	ex 4403 20 19	10	4403 20 190 9	Anderes Holz von Fichten der Art „Picea abies Karst.“ oder von Tannen der Art „Abies alba Mill.“
5.	ex 4403 20 31 ex 4403 20 39	10 10	4403 20 310 1	Holz von Kiefern der Art „Pinus sylvestris L.“, mit einem Durchmesser von mindestens 15 cm, aber höchstens 24 cm und einer Länge von mindestens 1 m
6.	ex 4403 20 31 ex 4403 20 39	10 10	4403 20 310 2	Holz von Kiefern der Art „Pinus sylvestris L.“, mit einem Durchmesser von mehr als 24 cm und einer Länge von mindestens 1 m
7.	ex 4403 20 39	10	4403 20 390 1	Holz von Kiefern der Art „Pinus sylvestris L.“ (Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet) mit einem Durchmesser von weniger als 15 cm
8.	ex 4403 20 39	10	4403 20 390 9	Anderes Holz von Kiefern der Art „Pinus sylvestris L.“

## ANHANG II

**Muster des Antrags auf Kontingentbewilligung (vgl. Artikel 10 Absatz 1)**

1. Einführer (Name, vollständige Anschrift, Land, USt-IdNr.)	2. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, USt-IdNr.)
	3. Vertrag/Vorvertrag zwischen Einführer und Ausführer (Datum, Bezugsnummer)
4. Anmelder/gegebenenfalls Vertreter (Name und vollständige Anschrift)	5. Für den Antrag zuständige Bewilligungsbehörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	6. Im Vertrag/Vorvertrag genannte Menge der unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse in m <sup>3</sup>
7. Warenbezeichnung	8. TARIC Code
	9. Ergänzende Anmerkungen
10. Sichtvermerk des Antragstellers	
Datum/Ort	
Unterschrift	Stempel (fakultativ)

**Anhang zum Muster des Antrags auf Kontingentbewilligung: Eidesstattliche Erklärung nach Artikel 10 Absatz 3***Eidesstattliche Erklärung*

Eidesstattliche Erklärung von ... (Name des Anmelders)

Der Unterzeichnete gibt hiermit folgende Erklärungen ab:

Bezüglich des Antrags auf Kontingentbewilligung vom (TT/MM/JJJ) versichere ich:

- (1) dass die betroffenen Erzeugnisse der vorgeschriebenen Verarbeitung zugeführt werden, und zwar binnen eines Jahres nach Genehmigung der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, in der die genaue Beschreibung der Waren und die TARIC-Codes angegeben sein müssen, durch die zuständigen Zollbehörden;
- (2) dass angemessene Aufzeichnungen im Bewilligungsmitgliedstaat geführt werden, die es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, die von ihr als nötig erachtete Kontrolle der tatsächlichen Zuführung der Erzeugnisse zur vorgeschriebenen Verarbeitung durchzuführen, und dass er diese Aufzeichnungen aufbewahrt;
- (3) dass die Bewilligungsbehörde in die Lage versetzt wird, die betroffenen Erzeugnisse während der gesamten Verarbeitung in den Betriebsstätten des betreffenden Unternehmens zu ihrer Zufriedenheit zurückzuerfolgen;
- (4) dass die Bewilligungsbehörde über alle Aspekte in Kenntnis gesetzt wird, welche die Bewilligung berühren können.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass alle Angaben in dieser eidesstattlichen Erklärung nach bestem Wissen wahr und korrekt sind.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift

---





**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 499/2012 DER KOMMISSION****vom 12. Juni 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2012

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.



## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	55,3
	MK	52,8
	TR	51,8
	ZZ	53,3
0707 00 05	MK	26,2
	TR	119,2
	ZZ	72,7
0709 93 10	TR	97,5
	ZZ	97,5
0805 50 10	AR	75,2
	BO	105,1
	TR	107,0
	ZA	95,9
	ZZ	95,8
0808 10 80	AR	113,1
	BR	82,2
	CL	97,3
	CN	136,2
	NZ	132,4
	US	153,6
	UY	61,9
	ZA	113,2
	ZZ	111,2
0809 10 00	TR	226,2
	ZZ	226,2
0809 29 00	TR	440,0
	ZZ	440,0
0809 40 05	ZA	300,5
	ZZ	300,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2012

### über die von Dänemark mitgeteilten nationalen Vorschriften für bestimmte industrielle Treibhausgase

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3717)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(2012/301/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 13. Februar 2012 hat das Königreich Dänemark der Kommission gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mitgeteilt, dass Dänemark beabsichtigt, seine nationalen Vorschriften für bestimmte industrielle Treibhausgase, die strenger als die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase<sup>(1)</sup> sind, über den 31. Dezember 2012, das Datum, an dem die Genehmigung durch die gemäß Artikel 95 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) (jetzt Artikel 114 Absatz 6 AEUV) erlassene Entscheidung 2007/62/EG der Kommission<sup>(2)</sup> endet, hinaus beizubehalten.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (F-Gase) zielt darauf ab, Emissionen bestimmter unter das Kyoto-Protokoll fallender F-Gase (HFKW, FKW und SF<sub>6</sub>) zu verhindern oder zu minimieren. Sie enthält auch eine begrenzte Anzahl von Verboten der Verwendung und des Inverkehrbringens für den Fall, dass Alternativen auf Gemeinschaftsebene als vorhanden und kosteneffizient und Verbesserungen bei Emissionsminderungen und Rückgewinnung als nicht möglich betrachtet werden.
- (3) Die Verordnung hat eine doppelte Rechtsgrundlage: Alle Bestimmungen stützen sich auf Artikel 175 Absatz 1 EGV (jetzt Artikel 192 Absatz 1 AEUV), außer den Artikeln 7, 8 und 9, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf den freien Warenverkehr innerhalb des Binnenmarkts der Gemeinschaft auf Artikel 95 EGV (jetzt Artikel 114 AEUV) basieren.
- (4) Dänemark verfügt seit 2002 über nationale Vorschriften für bestimmte fluorierte Treibhausgase und hat diese Vor-

schriften der Kommission mit Schreiben vom 2. Juni 2006 mitgeteilt. Ein allgemeines Einfuhr-, Verkaufs- und Verwendungsverbot für neue Erzeugnisse, die die betreffenden F-Gase enthalten, geht mit einer Ausnahmeregelung einher, die in Anhang I des Erlasses festgelegt ist und eine Reihe sehr spezifischer Anwendungen betrifft. Die Regelung basiert (für eine Reihe gängiger Anwendungen) auf der Menge der in dem jeweiligen System verwendeten Treibhausgase, wodurch beispielsweise Kühlaggregate, Wärmepumpen oder Klimaanlage mit Lasten zwischen 0,15 kg und 10 kg sowie Kühlsysteme zur Wärmerückgewinnung mit einer Last von weniger oder gleich 50 kg freigestellt werden. Erzeugnisse für Schiffe und militärische Verwendung sowie die Verwendung von SF<sub>6</sub> in Hochspannungsanlagen sind ebenfalls freigestellt. Am 8. Dezember 2006 beschloss die Kommission mit Verweis auf Artikel 95 Absatz 6 EGV (jetzt Artikel 114 Absatz 6 AEUV), Dänemark zu ermächtigen, die Vorschriften bis zum 31. Dezember 2012 beizubehalten.

- (5) Nach dem Erlass der Entscheidung 2007/62/EG liegen die in der genannten Entscheidung dargestellten Umstände, die die Beibehaltung strengerer Vorschriften rechtfertigen, auch weiterhin vor. Die nationalen Bestimmungen sind nach wie vor Teil einer breiter angelegten Strategie Dänemarks, das im Rahmen des Kyoto-Protokolls und der anschließend auf EU-Ebene getroffenen Lastenteilungsvereinbarung gesteckte Emissionsreduktionsziel zu erreichen. Im Rahmen dieser Regelung hat sich Dänemark dazu verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen im Handelszeitraum 2008-2012 gemessen am Basisjahr 1990 um 21 % zu reduzieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sollen erheblich zur Reduzierung der HFKW-Emissionen in Dänemark beigetragen haben. In den vom Europäischen Parlament und dem Rat gemeinsam erlassenen Entscheidungen über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020<sup>(3)</sup> hat sich Dänemark dazu verpflichtet, seine Emissionen bis 2020 im Vergleich zu 2005 um weitere 20 % zu reduzieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 130.

<sup>(3)</sup> Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

- (6) Die in dem Erlass vorgesehenen Ausnahmeregelungen sowie die Möglichkeit, in ganz besonderen Fällen einzelne Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot zuzulassen, gewährleisten die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Zudem betrifft der Erlass nur neue Geräte und lässt die Verwendung von F-Gasen zur Wartung und Instandhaltung existierender Ausrüstungen zu, um zu verhindern, dass Geräte unnötig ausgemustert werden.
- (7) Obgleich sich der Erlass auf den freien Warenverkehr in der Union auswirkt, sind die Vorschriften allgemeiner Art und gelten sowohl für einheimische als auch für eingeführte Erzeugnisse. Es gibt keinen Beweis dafür, dass die mitgeteilten nationalen Vorschriften als Mittel zur willkürlichen Diskriminierung zwischen Wirtschaftsteilnehmern in der Union verwendet wurden oder werden. Angesichts der Umweltgefährdung durch die Verwendung von F-Gasen bekräftigt die Kommission ihre Einschätzung, dass die mitgeteilten nationalen Vorschriften das Funktionieren des Binnenmarktes, was die verfolgten Ziele anbelangt, nicht unverhältnismäßig behindern, insbesondere in Anbetracht der Schlussfolgerungen der jüngsten Bewertung der Anwendung, der Auswirkungen und der Angemessenheit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 <sup>(1)</sup>, denen zufolge weitere Maßnahmen zur Reduzierung von F-Gasemissionen erforderlich sind, um die vereinbarten EU-weiten Treibhausgasemissionsziele zu erreichen.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Antrag Dänemarks vom 13. Februar 2012, in Bezug auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Einrichtungen, die F-Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die strenger sind als die Regelung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, beizubehalten, zulässig ist.
- (9) Ferner bekräftigt die Kommission ihre Entscheidung 2007/62/EG, dass die nationalen Vorschriften in dem Erlass Nr. 552 vom 2. Juli 2002:
- Umweltschutzerfordernissen gerecht werden,
  - der Existenz sowie der technischen und wirtschaftlichen Verfügbarkeit von Alternativen zu in Dänemark verbotenen Anwendungen Rechnung tragen,
  - wahrscheinlich nur unerhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben,
- kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung darstellen,
- keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und
- folglich mit dem Vertrag vereinbar sind.
- Die Kommission ist daher der Meinung, dass sie genehmigt werden können.
- (10) Die Kommission kann jederzeit neu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung nach wie vor erfüllt sind. Dies kann insbesondere im Falle wesentlicher Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder der Entscheidung Nr. 406/2009/EG relevant werden. Angesichts dieser Möglichkeit und der langfristigen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Treibhausgasemissionen zu senken, wird eine Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zu einem bestimmten Datum nicht als erforderlich erachtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die der Kommission mit Schreiben vom 13. Februar 2012 vom Königreich Dänemark mitgeteilten nationalen Vorschriften für bestimmte fluorierte Treibhausgase, die in Bezug auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Einrichtungen, die F-Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, strenger sind als die diesbezüglichen Auflagen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, werden hiermit genehmigt.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 2012

Für die Kommission  
Connie HEDEGAARD  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> Bericht der Kommission über die Anwendung, die Auswirkungen und die Angemessenheit der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EG) Nr. 842/2006), KOM(2011) 581 endgültig.

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2012

## zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3723)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/302/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 96/23/EG werden Kontrollmaßnahmen für die in ihrem Anhang I genannten Stoffe und Rückstandsgruppen erlassen. Gemäß der Richtlinie 96/23/EG ist Voraussetzung für die Aufnahme in die bzw. den Verbleib auf den Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen, dass das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der im Anhang der genannten Richtlinie aufgeführten Rückstandsgruppen und Stoffe vorlegt. Diese Pläne sind auf Verlangen der Kommission zu aktualisieren, insbesondere wenn bestimmte Kontrollen dies erforderlich machen.
- (2) Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission<sup>(2)</sup> werden die Pläne für die in der Liste genannten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs („die Pläne“) genehmigt, die bestimmte im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführte Drittländer gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt haben.
- (3) In Anbetracht der von bestimmten Drittländern kürzlich vorgelegten Pläne und zusätzlicher Informationen, die die Kommission erhalten hat, sollte die im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU enthaltene Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 96/23/EG bestimmte Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen („die Liste“), aktualisiert werden.
- (4) Belize hat der Kommission einen Plan für Aquakultur vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Für Belize sollte daher ein Eintrag für Aquakultur in die Liste aufgenommen werden.
- (5) Chile hat in der Liste derzeit einen Eintrag für Schafe/Ziegen, der allerdings mit einem Verweis auf Fußnote 3 des Anhangs des Beschlusses 2011/163/EU versehen ist.

Durch diese Fußnote werden solche Einfuhren aus Chile auf Schafe beschränkt. Chile hat der Kommission einen Plan für Ziegen vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Der Verweis auf Fußnote 3 sollte daher aus dem Eintrag für Chile gestrichen werden.

- (6) Curaçao hat derzeit einen Eintrag für Milch in der Liste. Curaçao hat jedoch keinen Plan gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt. Daher sollte Curaçao von der Liste gestrichen werden.
- (7) Hongkong wird derzeit in der Liste mit Einträgen für Geflügel und Aquakultur geführt. Hongkong hat jedoch keinen Plan gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt. Daher sollte Hongkong von der Liste gestrichen werden.
- (8) Gambia hat der Kommission einen Plan für Aquakultur vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Für Gambia sollte daher ein Eintrag für Aquakultur in die Liste aufgenommen werden.
- (9) Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2007 vom 26. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens<sup>(3)</sup> wird der Geltungsbereich des genannten Anhangs auf Island ausgedehnt. Daher sollten die Einträge für Island von der Liste gestrichen werden.
- (10) Jamaika wird derzeit in der Liste mit Einträgen für Aquakultur und Honig geführt. Jamaika hat jedoch keinen Plan für Aquakultur gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt. Daher sollte der Eintrag Jamaikas für Aquakultur von der Liste gestrichen werden.
- (11) Kenia hat der Kommission einen Plan für Kamelmilch vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Für Kenia sollte daher ein Eintrag für Kamelmilch in die Liste aufgenommen werden.
- (12) Libanon hat der Kommission einen Plan für Honig vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Für Libanon sollte daher ein Eintrag für Honig in die Liste aufgenommen werden.
- (13) Namibia wird derzeit in der Liste mit Einträgen für Rinder, Schafe/Ziegen, frei lebendes Wild und Zuchtwild geführt. Namibia hat jedoch keinen Plan für Zuchtwild

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 27.

- gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt. Daher sollte der Eintrag Namibias für Zuchtwild von der Liste gestrichen werden.
- (14) Neukaledonien wird derzeit in der Liste mit Einträgen für Rinder, Aquakultur, frei lebendes Wild, Zuchtwild und Honig geführt. Das betreffende Drittland hat der Kommission mitgeteilt, dass es kein frisches Rindfleisch mehr in die EU auszuführen wünscht. Neukaledonien hat jedoch Garantien vorgelegt, die den Verbleib des Eintrags für Rinder in der Liste erlauben, allerdings mit Verweis auf die Fußnote, der zufolge die entsprechend gekennzeichneten Drittländer ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind. Der Verweis auf die entsprechende Fußnote sollte daher dem Eintrag Neukaledoniens für Rinder hinzugefügt werden.
- (15) Sint Maarten hat derzeit einen Eintrag für Milch in der Liste. Sint Maarten hat jedoch keinen Plan gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt. Daher sollte Sint Maarten von der Liste gestrichen werden.
- (16) San Marino wird derzeit in der Liste mit Einträgen für Rinder, Schweine und Honig geführt. Das betreffende Drittland hat der Kommission mitgeteilt, dass es kein Schweinefleisch mehr in die EU auszuführen wünscht. Daher sollte der Eintrag San Marinos für Schweine von der Liste gestrichen werden.
- (17) Für entsprechende Sendungen aus Curaçao, Hongkong, Jamaika, Namibia and Sint Maarten, die vor Geltungsbeginn des vorliegenden Beschlusses zertifiziert und in die EU versandt wurden, sollte eine Übergangsfrist festgelegt werden, damit es nicht zu Störungen im Handelsverkehr kommt.
- (18) Der Beschluss 2011/163/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (19) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU wird durch den Text im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2*

Während einer Übergangsfrist bis zum 15. August 2012 akzeptieren die Mitgliedstaaten Milchsendungen aus Curaçao, Geflügel- und Aquakultursendungen aus Hongkong, Aquakultursendungen aus Jamaika, Zuchtwildsendungen aus Namibia und Milchsendungen aus Sint Maarten, sofern der Einführer nachweisen kann, dass diese Sendungen vor dem 1. Juli 2012 zertifiziert und in die EU versandt wurden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juli 2012.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 2012

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## „ANHANG

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X	X <sup>(1)</sup>					
AL	Albanien		X				X		X				
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X			X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina						X						
BD	Bangladesch						X						
BN	Brunei Darussalam						X						
BR	Brasilien	X			X	X	X						X
BW	Botsuana	X			X							X	
BY	Belarus				X <sup>(2)</sup>		X	X	X				
BZ	Belize						X						
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X	X		X	X	X			X		X
CM	Kamerun												X
CN	China					X	X		X	X			X
CO	Kolumbien						X						
CR	Costa Rica						X						
CU	Kuba						X						X

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
EC	Ecuador						X						
ET	Äthiopien												X
FK	Falklandinseln	X	X										
FO	Färöer						X						
GH	Ghana												X
GM	Gambia						X						
GL	Grönland		X								X	X	
GT	Guatemala						X						X
HN	Honduras						X						
HR	Kroatien	X	X	X	X (?)	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						
IL	Israel					X	X	X	X			X	X
IN	Indien						X		X				X
IR	Islamische Republik Iran						X						
JM	Jamaika												X
JP	Japan						X						
KE	Kenia							X (1)					
KG	Kirgisistan												X
KR	Republik Korea						X						
LB	Libanon												X
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko						X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
MD	Republik Moldau												X
ME	Montenegro	X	X	X		X	X		X				X
MG	Madagaskar						X						X
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(4)</sup>	X	X	X		X	X	X	X		X		X
MU	Mauritius						X						
MX	Mexiko				X		X		X				X
MY	Malaysia					X <sup>(3)</sup>	X						
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X								X		
NC	Neukaledonien	X <sup>(3)</sup>					X				X	X	X
NI	Nicaragua						X						X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
PA	Panama						X						
PE	Peru					X	X						
PF	Französisch-Polynesien												X
PH	Philippinen						X						
PN	Pitcairnseln												X
PY	Paraguay	X											
RS	Serbien <sup>(5)</sup>	X	X	X	X <sup>(2)</sup>	X	X	X	X		X		X
RU	Russland	X	X	X		X		X	X			X <sup>(6)</sup>	X
SA	Saudi-Arabien						X						
SG	Singapur	X <sup>(3)</sup>	X <sup>(3)</sup>	X <sup>(3)</sup>		X <sup>(3)</sup>	X	X <sup>(3)</sup>					



ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
SM	San Marino	X											X
SR	Suriname						X						
SV	El Salvador												X
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						X
TN	Tunesien					X	X				X		
TR	Türkei					X	X	X	X				X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Tansania						X						X
UA	Ukraine					X	X	X	X				X
UG	Uganda						X						X
US	Vereinigte Staaten	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X			X		X
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						
YT	Mayotte						X						
ZA	Südafrika										X	X	
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe						X					X	

(<sup>1</sup>) Nur Kamelmilch.

(<sup>2</sup>) Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(<sup>3</sup>) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(<sup>4</sup>) Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind.

(<sup>5</sup>) Ohne Kosovo (diese Benennung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos).

(<sup>6</sup>) Nur Rentiere aus den Regionen Murmansk und Yamalo-Nenets.“

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 11. Juni 2012****zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf die amtliche Anerkennung Litauens als frei von enzootischer Rinderleukose***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3729)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2012/303/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG der Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang D Kapitel I Abschnitt E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 64/432/EWG regelt den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union. In ihr ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände als amtlich frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden können.
- (2) In Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände <sup>(2)</sup> sind die Mitgliedstaaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten aufgeführt, die amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt sind.
- (3) Litauen hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für eine amtliche Anerkennung als rinderleukosefrei gemäß der Richtlinie 64/432/EWG in seinem gesamten Hoheitsgebiet erfüllt sind.

(4) Nach Bewertung der von Litauen vorgelegten Unterlagen sollte der gesamte Mitgliedstaat als amtlich frei von enzootischer Rinderleukose erklärt werden.

(5) Die Entscheidung 2003/467/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 2012

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74.

## ANHANG

Anhang III Kapitel 1 der Entscheidung 2003/467/EG erhält folgende Fassung:

**„KAPITEL 1****Amtlich anerkannte rinderleukosefreie Mitgliedstaaten**

ISO-Code	Mitgliedstaat
BE	Belgien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
IE	Irland
ES	Spanien
FR	Frankreich
CY	Zypern
LT	Litauen
LU	Luxemburg
NL	Niederlande
AT	Österreich
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich“

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2012

## über die Zulassung von Laboratorien in Kroatien und Mexiko für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3761)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/304/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen verantwortlich ist <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/258/EG wurde die *Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail* (ANSES) in Nancy, Frankreich, (früher *Agence française de sécurité sanitaire des aliments*, AFSSA) als spezifisches Institut bestimmt, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen verantwortlich ist.
- (2) Die genannte Entscheidung sieht auch vor, dass die ANSES die Bewertung von Laboratorien in Drittländern dokumentiert, die sich für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen beworben haben.
- (3) Die zuständige Behörde Kroatiens hat die Zulassung des Laboratoriums für Tollwut und allgemeine Virologie des Veterinärinstituts in diesem Drittland für die Durchführung dieser serologischen Tests beantragt. Dieser Antrag wird durch einen befürwortenden Bericht der ANSES vom 20. September 2011 über die Bewertung dieses Laboratoriums unterstützt.
- (4) Die zuständige Behörde Mexikos hat die Zulassung des Laboratoriums im Centro Nacional de Servicios de Diagnóstico en Salud Animal in diesem Drittland für die Durchführung dieser serologischen Tests beantragt. Dieser Antrag wird durch einen befürwortenden Bericht der ANSES vom 20. September 2011 über die Bewertung dieses Laboratoriums unterstützt.

(5) Diese Laboratorien sollten daher eine Zulassung für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen erhalten.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Die nachstehenden Laboratorien erhalten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2000/258/EG eine Zulassung für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen:

- a) Croatian Veterinary Institute  
Laboratory for rabies and general virology  
Savska cesta 143  
Zagreb 10000  
Kroatien;
- b) Centro Nacional de Servicios de Diagnóstico en Salud Animal  
Km. 37.5 Carretera Federal México — Pachuca  
55740 Tecámac  
Mexiko.

## Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juli 2012.

## Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.







## Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

